

SATZUNG

der Stadt Lichtenstein/Sa. über die Straßenreinigung und den Winterdienst

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGVBl. S. 425) i.V.m. § 51 Abs. 5 und § 52 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762, 2020 S. 29) geändert worden ist, sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) vom 09.03.2018, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Durch diese Satzung werden die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die Durchführung des Winterdienstes auf dem Gebiet der Stadt Lichtenstein/Sa. geregelt. Ausgenommen davon ist die Benutzungsart "Wanderweg".

(2) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer sowie anderweitig dinglich Berechtigte (Verpflichtete) der angrenzenden Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der bebauten Grundstücke außerhalb der geschlossenen Ortslage.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen und Parkstreifen einschließlich Schnittgerinne mit Tageswassereinläufen, befestigte Randstreifen, Omnibushaltstellen, der Straße dienende Gräben, Durchlässe, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen sowie unselbstständige Geh- und Radwege.

(2) Im Sinne dieser Satzung gehören dazu ebenfalls beschränkt öffentliche Wege und Plätze, die einem beschränkt öffentlichen Verkehr dienen und eine besondere Zweckbestimmung haben. Hierzu zählen insbesondere Fußgängerbereiche, Stufenanlagen (z. B. Schlossstufen, Schulstufen), selbstständige Geh- und Radwege und Rampen.

(3) Sind an einer Straße, einer Fußgängerzone sowie an verkehrsberuhigten Bereichen keine von der Fahrbahn abgegrenzten Geh- und Radwege vorhanden, dann gilt entlang der Grundstücksgrenze ein Streifen von 1,5 m Breite als Geh- und Radweg. Im Winter wird die Breite des Geh- und Radweges nach den vorhandenen Verhältnissen bestimmt.

II. Reinigung

§ 3 Reinigung durch die Stadt

Die Stadt oder durch sie beauftragte Dritte führen die Reinigung aller in der Baulast der Stadt Lichtenstein/Sa. befindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach der jeweils aktualisierten Fassung des Straßenbestandsverzeichnisses sowie der Tageswassereinläufe im Stadtgebiet nach Möglichkeit mindestens viermal im Kalenderjahr durch.

Nach Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt die Reinigung durch die Stadt auch für öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze sowie Tageswassereinläufe im Innenbereich, die nicht in Eigentum und Baulast der Stadt stehen. Ausgenommen sind die durch die Verpflichteten zu reinigenden unselbstständigen und selbstständigen Geh- und Radwege nach § 4.

§ 4 Reinigung durch die Verpflichteten

(1) Unselbstständige und selbstständige Geh- und Radwege nach § 2 Abs. 1 bis 3 sind von den Verpflichteten der angrenzenden Grundstücke zu reinigen, auch wenn diese nur vorübergehend genutzt werden. Die Tageswassereinläufe sind freizuhalten. Dies gilt auch für die Verpflichteten solcher Grundstücke, die von Geh- und Radwegen durch eine im Eigentum der Stadt stehende unbebaute Fläche getrennt sind (z. B. Parkstreifen, Bach u. ä.), wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenzen und Geh- und Radweg nicht mehr als 10 m beträgt und ein zumutbarer Zugang an den zu reinigenden öffentlichen Weg besteht.

(2) Für Hinterliegergrundstücke besteht eine generelle Verpflichtung, wenn eine gemeinsame Zufahrt zu dem zu reinigenden öffentlichen Weg besteht. Hinterlieger sind in diesem Sinne Verpflichtete.

(3) Befestigte Geh- und Radwege (Ausbau mit befestigter Decke aus Pflaster, Asphalt, Platten, Beton u. ä.) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Fußgänger- und Radverkehrs vermieden wird.

(4) Bei unbefestigten Geh- und Radwegen beschränkt sich das Reinigen auf das Beseitigen von Fremdkörpern und groben Verunreinigungen.

(5) Soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Reinigen erforderlich machen, sind die Geh- und Radwege einmal monatlich zu reinigen.

(6) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn noch Straßensinkkästen, Schnittgerinne, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

(7) Für Gartenanlagen, Gärten und Garagengrundstücke gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

Für die unter § 3 genannte Straßenreinigung durch die Stadt oder beauftragte Dritte besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 6 Straßenreinigungsgebühr

Für die unter § 3 genannte Straßenreinigung kann durch die Stadt eine Straßenreinigungsgebühr nach §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) erhoben werden. Die Straßenreinigungsgebühr ist in einer Gebührensatzung zu regeln.

III. Winterdienst

§ 7 Räumen und Streuen durch die Stadt

(1) Das Räumen und Streuen durch die Stadt oder durch sie beauftragte Dritte erfolgt nach dem Winterdienstplan, der auch die Reihenfolge und den Umfang der Räum- und Streuarbeiten regelt. Ausgenommen ist der Winterdienst für unselbstständige und selbstständige Geh- und Radwege nach § 8.

(2) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden entsprechend §§ 9 und 51 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) nach besten Kräften und nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit geräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut. Das Räumen hat Vorrang vor dem Streuen.

(3) Durch Havarien (Rohrbrüche, Wasseraustritte u. ä.) entstandene Glättstellen sind auf schnellstem Wege durch den Betreiber der Ver- oder Entsorgungsanlage zu beseitigen. Bei eintretender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Stadt Lichtenstein/Sa. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zur Ersatzvornahme berechtigt. Die entsprechenden Kosten sind vom Betreiber der Ver- oder Entsorgungsanlage zu tragen.

(4) Das Ausbringen von zugelassenen Auftaumitteln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist nur bei Gefahr extremer Glätte und nur auf den im Winterdienstplan besonders ausgewiesenen Straßenabschnitten erlaubt. In Wassereinzugsgebieten ist die Verwendung von Auftaumitteln generell untersagt. Die Rechte und Verpflichtungen anderer Behörden (Straßenbauamt u. ä.) bleiben unberührt.

(5) Zur Abwendung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann die Stadt Lichtenstein/Sa. beschränkt öffentliche Wege und Plätze nach § 2 (2) zeitweise sperren.

§ 8 Räumen und Streuen durch die Verpflichteten

(1) Unselbstständige und selbstständige Geh- und Radwege gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 auch im Bereich der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind bei Schneefall von den Verpflichteten der angrenzenden Grundstücke in einer solchen Breite vom Schnee zu beräumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Tageswassereinflüsse sind ebenfalls zu beräumen. Das Räumen hat Vorrang vor weiteren Maßnahmen.

(2) Der Schnee ist so abzulagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Soweit die Ablagerung des beräumten Schnees außerhalb des Verkehrsraumes den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, darf er auf dem Verkehrsraum abgelagert werden. Tageswassereinflüsse sind freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend. Es ist untersagt, Schnee vom eigenen Grundstück auf eine dem öffentlichen Verkehr dienende Fläche zu bringen.

(3) Festgetretener oder aufgetauter Schnee oder Eis auf den Geh- und Radwegen sind - soweit zumutbar - zu lösen und zu beräumen, jedoch nur so, dass keine Beschädigung der Verkehrsanlagen erfolgt.

(4) Wenn Schnee- und Eisglätte es erfordern, sind die Geh- und Radwege mit salzfreien abstumpfenden Mitteln zu streuen. Vorzugsweise sind vor allem Sand, Splitt und ähnliche abstumpfende Materialien zu verwenden. Die Verwendung von Asche, Kohlengrus, Schlacke, Sägemehl u. ä. ist nicht gestattet. Das Verwenden von Auftaumitteln auf Geh- und Radwegen ist nur bei extremer Glätte ausnahmsweise erlaubt. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Auftaumitteln bestreut werden; mit Auftaumitteln vermischter Schnee bzw. Eis dürfen nicht auf ihnen abgelagert werden.

Es sind nur zugelassene Auftaumittel zu verwenden.

(5) Straßeneinläufe sowie Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Gärten, Gartenanlagen und Garagengrundstücke entsprechend.

(7) Eisbildungen an Dächern, Dachentwässerungen, Traufen u. ä. sind von den Verpflichteten unverzüglich und gefahrlos zu beseitigen.

(8) Die unter Abs. 1 bis 7 genannten Verpflichtungen gelten werktags von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr und richten sich im Übrigen nach dem bestehenden Bedarf.

(9) Streugut ist nach der Schnee- bzw. Eisschmelze von den Verpflichteten zu beräumen.

(10) Die Verpflichteten können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 9 Dritte beauftragen, werden aber nicht von ihren Verpflichtungen entbunden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 52 (1) Nr. 12 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.1 entgegen § 4 (1) die Geh- und Radwege nicht reinigt oder die Tageswassereinläufe nicht freihält;

1.2 entgegen § 4 (3) befestigte Geh- und Radwege nicht so reinigt, dass eine Störung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs vermieden wird;

1.3 entgegen § 4 (4) bei unbefestigten Geh- und Radwegen Fremdkörper und grobe Verunreinigungen nicht entfernt;

1.4 entgegen § 4 (5) Geh- und Radwege bei Erforderlichkeit nicht unverzüglich oder weniger als einmal monatlich, außer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, reinigt;

1.5 entgegen § 4 (6) Straßenkehrriech nicht sofort und sachgerecht beseitigt;

1.6 entgegen § 4 (7) bei Gartenanlagen, Gärten und Garagengrundstücken sich ordnungswidrig im Sinne der Nr. 1.1 bis 1.4 verhält.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 (1) Nr. 13 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) handelt außerdem, wer vorsätzlich oder fahrlässig

2.1 entgegen § 8 (1) Geh- und Radwege, auch im Bereich der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, nicht in einer solchen Breite vom Schnee beräumt, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird;

2.2 entgegen § 8 (2) Schnee nicht so ablagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird und Tageswassereinläufe freigehalten werden;

2.3 entgegen § 8 (3) festgetretenen oder aufgetauten Schnee oder Eis auf den Geh- und Radwegen nicht löst und beräumt oder Verkehrsanlagen dabei beschädigt;

2.4 entgegen § 8 (4) bei Schnee- und Eisglätte nicht mit salzfreien gestatteten Mitteln abstumpft, im Ausnahmefall nicht zugelassene Auftaumittel verwendet, Auftaumittel außer bei extremer Glätte einsetzt, Auftaumittel in Wassereinzugsgebieten verwendet oder mit Auftaumitteln Baumscheiben oder begrünte Flächen bestreut bzw. mit Auftaumitteln vermischten Schnee oder Eis auf ihnen ablagert;

2.5 entgegen § 8 (5) Straßeneinläufe und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält;

2.6 entgegen § 8 (7) Eisbildungen an Dächern, Dachentwässerungen, Traufen u. ä. nicht unverzüglich und gefahrlos beseitigt;

2.7 entgegen § 8 (8) seiner Räum- und Streupflicht nicht unverzüglich innerhalb der festgesetzten Zeitabschnitte nachkommt;

2.8 entgegen § 8 (9) Streugut nach der Schnee- und Eisschmelze nicht beräumt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 (2) Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Verwaltungsbehörde ist nach § 36 (1) Nr. 1 (OWiG) in Verbindung mit § 52 (3) Nr. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) die Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lichtenstein/Sa. über die Straßenreinigung, die Reinhaltung der Stadt und den Winterdienst (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 06.12.2016 außer Kraft.

Lichtenstein/Sa., den 16.12.2020

Thomas Nordheim
Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 1/2021 am 18. Januar 2021 öffentlich bekannt gemacht.